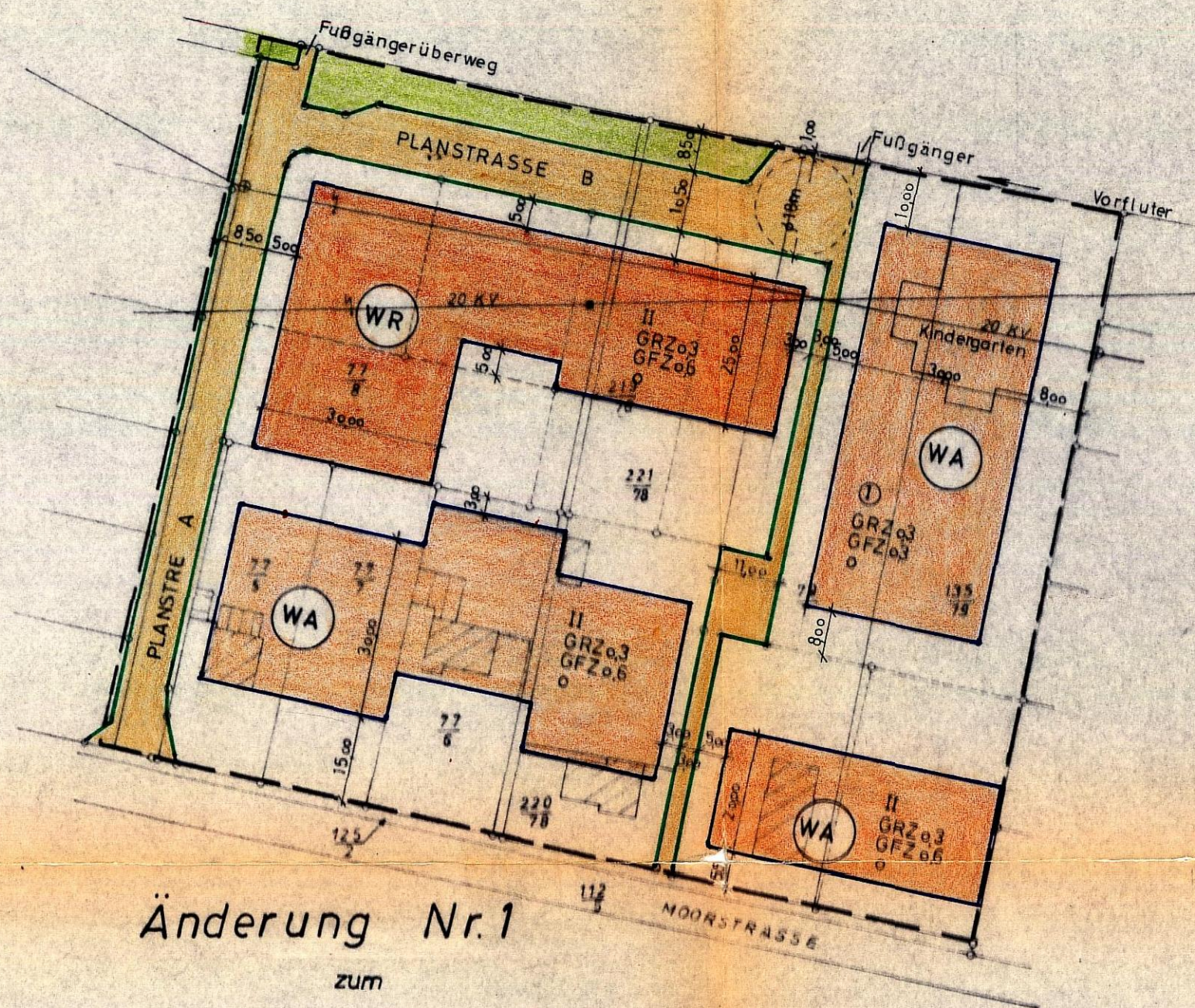




Änderung Nr.1
zum
Bebauungsplan Nr.9
der Gemeinde Bokel
-Tannenstraße-

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Bokel
Flur 8
Ungef. Maßstab 1:1000

Festsetzungen gemäß § 9 B.BauG. vom 23.6.60
(B.GBl. I S. 341) in Verbindung mit der Bau-
nutzungsverordnung in der Fassung vom
26.11.1968 - B.GBl. I S. 1237-

I. Art und Maß der baulichen Nutzung



Reines Wohngebiet



Allgemeines Wohngebiet

II. Sonstige Festsetzungen

a)

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

----- Baugrenze

----- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Grünfläche

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan ent-
haltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu
diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise

----- unverbindliche Parzellengrenze

A. Änderung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze
vollständig nach dem Stand vom 25.6.1971 nach. Sie ist in
Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch
einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in
die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Papenburg, den 30. Nov. 1971

Katasteramt

[Signature]
Unterschrift

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Bokel, den 29.7.1971

Ort, Datum

Jng.-Büro Heint. Scheer, Bokel

(Der beauftragte Architekt
bzw. die nach § 2 (3) BBauG
verpflichtete Behörde)



Bokel, den 30.7.71

Ort, Datum

Planungsdienststelle

[Signature]
Unterschrift

Die Gemeinde hat am 15.6.71 die
Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bokel, den 15.6.71

Ort, Datum



[Signature]
Unterschrift

dieser Änderung Nr. 1
Der Entwurf ~~dieses Bebauungsplanes~~ mit
Begründung hat auf die Dauer eines Monats
vom 23.7.71 bis 24.8.71
einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort
und Zeit der öffentlichen Auslegung sind
am 21.6.71 ortsüblich bekannt
gemacht worden.

Bokel, den 25.8.71

Ort, Datum



[Signature]
Unterschrift

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG i. V.
mit §§ 6 und 40 NGO diesen Bebau-
ungsplan beschlossen.

Bokel, den 25.8.71

Ort, Datum des Ratsbeschlusses



Der Vorsitzende
des Gemeinde-Rats

[Signature]
Unterschrift

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG
mit Verfügung vom 14. JAN. 1972
genehmigt worden.

OSN. DEN 14. JAN. 1972

Ort, Datum



Der Regierungspräsident
im Antrage

[Signature]
Unterschrift

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes
sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Aus-
legung nach § 12 BBauG sind am 20.3.1972
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bokel, den 4. April 1972

Ort, Datum



Der Gemeindedirektor

[Signature]
Unterschrift

Nachtrag Nr. 1

Eingang
8.11.71

zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 vom 21.10.1970
Änderung Nr. 1 vom 15. 6. 1971
Bezeichnung: "Tannenstraße"
der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hümmling

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 in der jeweils neuesten Fassung hat der Rat der Gemeinde Bokel in seiner Sitzung am 25. 8.71 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Satzung vom 21.10.1970 zum Bebauungsplan Nr. 9 "Tannenstraße" wird wie folgt geändert:

Für die Bebauung des in Flur 8, Gemarkung Bokel, gelegenen Baugebietes sind

- a) der Bebauungsplan vom 21.10.1970
- b) die Änderung Nr. 1 vom 15. 6. 71

verbindlich. Es gilt jeweils die jüngste Fassung.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bokel, den 25. 8. 1971

Bürgermeister

Lüttgen



Gemeindedirektor

Proke



Genehmigt
Der Regierungspräsident
Osnabrück, den 14. JAN. 1972
A. A. A.
Oberbaumeister